

**Ordnung der Fachschaft Elektro- und
Informationstechnik
der Verfassten Studierendenschaft
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Stand: 13. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitglieder und Mitarbeiter der Fachschaft	2
§ 2 Aufgaben der Fachschaft	2
§ 3 Organe der Fachschaft	3
§ 4 Fachschaftsvollversammlung	3
§ 5 Fachschaftssitzung	4
§ 6 Fachschaftsvorstand	5
§ 7 Fachschaftsleitung	6
§ 8 Fachschaftsarbeit	6
§ 9 Referate	7
§ 10 Finanzen	8
§ 11 Änderung der Fachschaftsordnung	8
§ 12 Auflösung der Fachschaft	8
§ 13 Inkrafttreten	8

Präambel

Die Fachschaft Elektro- und Informationstechnik ist Teil der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

§ 1 Mitglieder und Mitarbeiter der Fachschaft

(1) Die Fachschaft Elektro- und Informationstechnik besteht nach § 28 (1) Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OSVS) aus allen eingeschriebenen Studierenden der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik des KIT.

(2) Fachschaftsvertreter sind die Referenten nach § 9, die gewählten Fachschaftssprecher nach § 30 OSVS sowie die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat, der Studienkommission, den Prüfungsausschüssen und den Berufungskommissionen.

(3) Mitarbeiter der Fachschaft sind alle Fachschaftsvertreter sowie weitere natürliche Personen, die von Organen der Fachschaft nach § 3 Absatz 1 mit Aufgaben betraut wurden.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

Neben den Aufgaben aus § 65 (2) Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg (LHG) und § 27 OSVS erweitert Folgendes die Aufgaben der Fachschaft:

1. Die Fachschaft wirkt bei der Gestaltung der Studienordnung mit.
2. Die Fachschaft sorgt für die Studien- und die soziale Beratung und Betreuung ihrer Mitglieder.

3. Die Fachschaft setzt sich insbesondere für Gruppen ein, die bei ihrem Studium mit Schwierigkeiten konfrontiert sind.
4. Die Fachschaft bietet innerhalb und außerhalb der Vorlesungszeit regelmäßige Sprechstunden an.
5. Die Fachschaft stellt die Information ihrer Mitglieder über studienrelevante Entwicklung und organisatorische Abläufe sicher.
6. Es ist Aufgabe der Fachschaft, die gesamte Arbeit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu verfolgen; gegebenenfalls ist auf Missstände hinzuweisen.
7. Es ist Aufgabe der Fachschaft, in ihrer Arbeit den Belangen des Umweltschutzes Genüge zu tun. Sie ist bemüht, diesbezügliche Mängel innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik aufzuzeigen.
8. Die Fachschaft ist verpflichtet, die Grundsätze des Datenschutzes bei ihrer Arbeit zu befolgen. Des Weiteren hat sie diesbezügliche Mängel innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik aufzuzeigen.
9. Die Fachschaft stellt ihren Mitglieder mindestens einmal im Semester eine Informationssammlung zur Verfügung.

§ 3 Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind

- die Fachschaftsvollversammlung,
- die Fachschaftssitzung,
- der Fachschaftsvorstand,
- die Fachschaftsleitung,
- die Fachschaftsreferate.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung und die Fachschaftssitzung bestimmen die Richtlinien der Fachschaftsarbeit. Die Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien obliegt der Fachschaftsleitung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Referat seinen Tätigkeitsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie ist die Fachschaftsversammlung gemäß § 31 OSVS. Darüber hinaus stellt sie den Informationsfluss zwischen den Fachschaftsmitgliedern auf der einen und den Organen der Fachschaft und Fachschaftsmitarbeitern auf der anderen Seite sicher.

(2) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsvorstand erfolgt:

- mindestens einmal pro Semester, nicht jedoch in der ersten Vorlesungswoche des Semesters oder in der vorlesungsfreien Zeit,
- auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder, sowie
- auf Beschluss der Fachschaftssitzung.

Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Werktage vorher durch öffentlichen Aushang der Tagesordnung sowie geeigneter Einladung der Fachschaftsmitglieder unter Angabe von Ort und Zeit. Der Zeitraum vom 24.12. bis 6.1. gilt nicht als Werktage im Sinne dieser Regelung.

(3) Folgende Tagesordnungspunkte müssen mit Aushang der Tagesordnung angekündigt werden; sie können nicht auf der Fachschaftsvollversammlung beantragt und nicht an ein anderes Gremium delegiert werden:

- Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands,
- Einsetzen des Wahlleiters,
- Erstellung des Wahlvorschlags zum Fachschaftsvorstand, sowie
- Entlastung des Fachschaftsvorstands.

(4) Alle relevanten Unterlagen müssen mit der Einladung zugänglich gemacht werden.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Fachschaftssitzung

(1) Die Fachschaftssitzung ist ein beschlussfassendes Organ der Fachschaft, welches sich mit dem Tagesgeschäft befasst. Sie besteht aus den Fachschaftsmitgliedern gemäß § 1 Absatz 1. Die Sitzung ist öffentlich, alle Anwesenden haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. Auf Antrag eines anwesenden Fachschaftsvertreters gemäß § 1 Absatz 2 wird darüber abgestimmt, das Stimmrecht auf die Fachschaftsvertreter zu beschränken. Für Annahme des Antrags ist die relative Mehrheit unter den anwesenden Fachschaftsvertretern notwendig.

(3) Die Fachschaftssitzung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Einberufung der Fachschaftssitzung durch die Fachschaftsleitung erfolgt

- während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Woche,

- während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal pro Monat,
 - auf Antrag des Vorstands, oder
 - auf Antrag von fünf Fachschaftsvertretern.
- (5) Die Sitzung ist durch öffentlichen Aushang der Einladung unter Angabe von Ort und Zeit anzukündigen. Die Frist hierfür beträgt
- in der Vorlesungszeit mindestens drei Vorlesungstage,
 - in der vorlesungsfreien Zeit mindestens sechs Werktage.
- (6) Die Fachschaftssitzung ist tagungsfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Die Fachschafts-sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fachschaftsvertreter nach § 1 Absatz 2 anwesend sind.
- (7) Die Fachschaftsleitung nach § 7 leitet in der Regel die Sitzung. Sie kann diese Aufgabe an Fach-schaftsvertreter nach § 1 Absatz 2 delegieren.
- (8) Über jede Fachschaftssitzung ist ein Protokoll zu führen und gemäß der Geschäftsordnung zu veröffentlichen.
- (9) Die Fachschaftssitzung beschließt mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mit-glieder.
- (10) Die Fachschaftssitzung beschließt die Liste der Kandidaten für die Wahlen zum Fachschaftsvor-stand. Dem Antrag auf Nominierung muss stattgegeben werden.
- (11) Die Fachschaftssitzung entsendet, unter Berücksichtigung von §26 LHG und §9 Gemeinsame Satzung, Fachschaftsmitglieder nach § 1 Absatz 1 in Gremien und Arbeitskreise der Fakultät Elektro-technik und Informationstechnik.
- (12) Folgende Tagesordnungspunkte müssen mit Aushang der Tagesordnung angekündigt und kön-nen nicht auf der Fachschaftssitzung beantragt werden:
- Wahl und Abwahl von Referenten
 - Diskussion des Haushaltsplans

§ 6 Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand besteht gemäß § 30 OSVS aus den gewählten Fachschaftssprechern.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Fachschaftssprecher ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder der Fachschaft gemäß folgendem Schlüssel:
- unter 1000 Mitglieder: fünf Fachschaftssprecher
 - 1000 bis 3000 Mitglieder: sechs Fachschaftssprecher
 - über 3000 Mitglieder: sieben Fachschaftssprecher

(3) Soweit rechtlich, insbesondere unter Berücksichtigung von §26 LHG und §9 Gemeinsame Satzung, zulässig, bildet der Fachschaftsvorstand die studentischen Vertreter im Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik.

(4) Der Vorstand unterstützt die Fachschaftsleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsvollversammlung. Er unterstützt bei Bedarf die übrigen Organe der Fachschaft bei ihrer Arbeit.

(5) Beim Ausscheiden von Fachschaftssprechern gilt § 30 (5) der Organisationssatzung. Ist der Fachschaftsvorstand nach Ausscheiden des letzten Fachschaftssprechers unbesetzt, beruft der Ältestenrat der Studierendenschaft innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit eine Fachschaftsvollversammlung ein, um über Neuwahlen zu entscheiden.

§ 7 Fachschaftsleitung

(1) Die Fachschaftsleitung besteht aus dem Fachschaftsleiter und seinem Stellvertreter.

(2) Der Fachschaftsleiter ist derjenige Fachschaftssprecher, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Verzichtet er auf das Amt, so wählt der Fachschaftsvorstand aus seiner Mitte den Fachschaftsleiter.

(3) Der Fachschaftsvorstand wählt einen stellvertretenden Fachschaftsleiter aus seiner Mitte. Hierbei kann der Fachschaftsleiter einen Vorschlag einbringen.

(4) Der Fachschaftsleitung obliegt die Koordination der Fachschaftsarbeit. Außerdem ist sie gegenüber den Fachschaftsmitarbeitern weisungsbefugt.

(5) Die Fachschaftsleitung ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Fachschaftsvollversammlungen und -sitzungen und kümmert sich darum, dass Fachschaftsmitarbeiter ihrer Arbeit nachgehen können.

(6) Die Fachschaftsleitung kann Eilentscheide im Sinne der Fachschaft treffen, wenn es zeitlich nicht möglich ist das Thema auf einer Fachschaftssitzung zu besprechen. Sie muss den Vorstand schnellstmöglich über getroffene Eilentscheide informieren und auf der nächsten Fachschaftssitzung darüber berichten.

(7) Die Fachschaftsleitung ist der Fachschaftssitzung gegenüber rechenschaftspflichtig. Außerdem ist auf den Fachschaftsvollversammlungen ein Tätigkeitsbericht vorzustellen.

§ 8 Fachschaftsarbeit

(1) Die ständige Fachschaftsarbeit ist in Referate untergliedert. Für Aufgaben, die nicht in den Tätigkeitsbereich der Referate fallen, können durch die Fachschaftssitzung Arbeitskreise eingerichtet werden.

(2) Die Fachschaftsarbeit wird von den Fachschaftsmitarbeitern nach § 1 Absatz 3 geleistet. Alle Mitarbeiter sind dabei an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftssitzung gebunden.

(3) Jeder Vertreter nach § 1 Absatz 2 darf die Fachschaft in seinem Tätigkeitsbereich vertreten.

(4) Im Allgemeinen nach außen vertretungsberechtigt sind nur die Fachschaftsleitung und der Fachschaftsvorstand.

(5) Kein Mitarbeiter soll, sofern er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, durch Personen- und Sachschäden, die während der Fachschaftsarbeit entstanden sind, finanziell benachteiligt werden.

§ 9 Referate

(1) Referate sind ausführende Organe der Fachschaft. Sie zeichnen sich durch die kontinuierliche Erfüllung zentraler Aufgaben der Fachschaft aus.

(2) Jedes Referat führt die Arbeit in seinem jeweiligen Tätigkeitsbereich selbständig aus und ist darüber der Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig. Zu diesem Zweck sollen sie regelmäßig an der Fachschaftssitzung teilnehmen.

(3) Es sind mindestens folgende Referate einzurichten:

- Finanzen gemäß § 10
- Fachschaftenkonferenz
- Innen
- Außen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gleichstellung

(4) Weitere Referate können durch die Fachschaftsvollversammlung eingerichtet und aufgelöst werden.

(5) Jedes Referat besteht aus Referenten, die auf Vorschlag des Fachschaftsvorstands durch die Fachschaftssitzung gewählt werden. Vorgeschlagen werden können nur Mitglieder nach § 1 Absatz 1.

(6) Die Amtszeit eines Referenten beginnt am Tag der Wahl und endet am Ende des darauffolgenden Semesters. Sie endet vorzeitig durch:

- Rücktritt des Referenten
- Exmatrikulation des Referenten
- Amtsenthebung durch die Fachschaftssitzung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; der abzuwählende Referent ist hierbei nicht stimmberechtigt

§ 10 Finanzen

- (1) Die Finanzen der Fachschaft werden von einem Finanzreferenten verwaltet.
- (2) Die Amtszeit des Finanzreferenten orientiert sich abweichend von § 9 Absatz 6 am Haushaltsjahr der Verfassten Studierendenschaft des KIT.
- (3) Endet die Amtszeit des Finanzreferenten und ist kein neuer Finanzreferent gewählt, so bleibt er kommissarisch bis zur Neuwahl eines Finanzreferenten im Amt. Lehnt er dies ab, so führt die Fachschaftsleitung bis zur Neuwahl eines Finanzreferenten kommissarisch die Amtsgeschäfte.
- (4) Der Finanzreferent schlägt der Fachschaftssitzung einen Haushaltsplan vor. Die Fachschaftssitzung diskutiert den Entwurf und beauftragt den Vorstand mit der Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung zum endgültigen Beschluss des Haushaltsplans. Zwischen dieser Fachschaftssitzung und der -vollversammlung müssen zwei Wochen liegen. Zur Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftssitzung unverzüglich einzuladen. Der Entwurf des Haushaltsplans muss an die Einladung angehängt werden.

§ 11 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaftsordnung kann von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Es müssen mindestens 10 % der Fachschaftsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit ist vor der Abstimmung festzustellen.
- (2) Ist die Fachschaftsvollversammlung für die Änderung der Fachschaftsordnung nicht beschlussfähig, so wird die Änderung vertagt. Mindestens sechs und höchstens 20 Vorlesungstage später ist eine Fachschaftsvollversammlung mit dem vertagten Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Fachschaftsmitglieder müssen mindestens fünf Vorlesungstage vorher über die geplante Änderung, ihren Inhalt und ihre Folgen mindestens durch Vorlesungsansagen informiert werden.

§ 12 Auflösung der Fachschaft

Die Fachschaft Elektro- und Informationstechnik ist gemäß der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT integraler Bestandteil der Studierendenschaft und kann sich deshalb nicht selbst auflösen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch das Studierendenparlament des KIT in Kraft.